

Jesuiten-Flüchtlingsdienst (JRS) | Witzlebenstr. 30a | 14057 Berlin

Pressemitteilung

zur sofortigen Veröffentlichung frei

Stefan Keßler
stellv. Direktor und
Referent für Politik und Recht

Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland
Witzlebenstr. 30a
14057 Berlin | Germany/Allemagne

T: +49 (0)30 3200 0161 o. 3260 2590

F: +49 (0)30 3260-2592

stefan.kessler@jrs.net

Spendenkonto: Pax Bank
IBAN: DE05370601936000401020
BIC: GENO DED1 PAX

www.jrs-germany.org
facebook.com/fluechtlinge

Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland ist
ein Werk der Deutschen Region der Jesuiten
K.d.ö.R.

Berlin, den 6. Juni 2024

Bundesgerichtshof: Menschen in der Abschiebungshaft müssen anders als Strafgefangene behandelt werden

In der Abschiebungshaft wird einer Person die Freiheit entzogen, ohne dass sie eine Straftat begangen hat. Die Haft sichert lediglich die Abschiebung. Abschiebungshaft löst großes Leid aus:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nun entschieden, dass Menschen in der Abschiebungshaft mehr Freiheiten genießen müssen als Menschen im Strafvollzug. In der Abschiebungshaft darf es nur die Einschränkungen geben, die für die Sicherstellung der Abschiebung unverzichtbar sind. In einem Beschluss vom 26. März 2024 – XIII ZB 85/22 -, der erst vor kurzem zugestellt wurde, ging es um einen Mann, der in der bayerischen Abschiebungshafteinrichtung Hof einsaß und dort vom Jesuiten-Flüchtlingsdienst betreut wurde. Der BGH hat festgestellt, dass die Haftbedingungen in Hof strenger sind als es für die Sicherstellung der Abschiebung dringend notwendig wäre. Damit wurde EU-Recht verletzt, vor allem die sogenannte Rückführungsrichtlinie.

Für die Abschiebungshaft in Deutschland ergibt sich aus der BGH-Entscheidung:

- Abschiebungshaft darf nur „normales Leben minus Freiheit“ sein, d. h. nur unverzichtbare Einschränkungen dürfen angeordnet werden. Dies betrifft etwa Besuchszeiten und die Zeiten, in denen sich Abschiebungsgefangene nicht in der Hafteinrichtung frei bewegen können. Aber auch das Verbot, ein eigenes Mobiltelefon zu benutzen, muss überprüft werden. Damit könnte das Leid der Betroffenen zumindest etwas verringert werden.
- Diejenigen Bundesländer – wie etwa Bayern -, in denen es keine eigenen gesetzlichen Vorschriften für den Vollzug von Abschiebungshaft gibt, sollten dringend solche Regelungen schaffen, um den Vorgaben aus Europarecht zu entsprechen. Bis dahin müssen die Menschen aus der Abschiebungshaft entlassen werden.

Für weitere Informationen:

Bruder Dieter Müller SJ, Tel. 0178 16 73 317,
dieter.mueller@jrs-germany.org

Stefan Keßler, Tel. 030 32 60 25 90;
stefan.kessler@jrs-germany.org